

# Allgemeine Aktionsbedingungen der SPM-2000 schulung promotion management

## § 1 Anwendungsbereich, Richtlinien

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Aktionsbedingungen haben die Funktion einer Rahmenvereinbarung und gelten für alle zwischen der SPM-2000 schulung promotion management, Demmeringstraße 44-46, 04177 Leipzig (im Folgenden: „Auftraggeber“) und deren Auftragnehmern über die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen im Bereich Promotion („Aktionen“) geschlossenen Einzelverträge („Aktionsvereinbarungen“) sowie allen damit zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird ausdrücklich widersprochen.

(2) Neben der vorliegenden Rahmenvereinbarung finden auch die dem Auftragnehmer überreichten Richtlinien des Auftraggebers, so namentlich die Richtlinie zu den Reisekosten und der Verpflichtungserklärung für Geheimhaltung und Datenschutz Anwendung.

## § 2 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer schuldet die Durchführung der Aktion gemäß den zeitlichen, örtlichen und sonstigen Festlegungen in der Aktionsvereinbarung. Sollten einzelne Regelungen einer Aktionsvereinbarung denen der vorliegenden Rahmenvereinbarung widersprechen, so haben im Zweifel die betreffenden Regelungen der Aktionsvereinbarung Vorrang.

(2) Die Termine für die Aktionen werden zwischen den Vertragspartnern rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Beginn der Aktion) abgestimmt. Der Auftragnehmer ist in seiner Arbeitszeiteinteilung im Übrigen frei und nicht an bestimmte Arbeitszeiten gebunden.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der jeweiligen Aktionsvereinbarung aufgeführten Leistungen selbstständig zu erbringen. Die Unterbeauftragung Dritter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung (nachfolgend „Einwilligung“) des Auftraggebers. Sofern der Auftragnehmer weitere Hilfskräfte für die Durchführung der Aktion benötigt, hat er diese nach Vorliegen der Einwilligung selbstständig zu beschaffen und zu beschäftigen. Zwischen diesen Hilfskräften und dem Auftraggeber werden hierdurch keinerlei Vertragsverhältnisse begründet. Der Auftragnehmer hat die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben für die von ihm beschafften Hilfskräfte abzuführen.

(4) Sämtliche Arbeitsmittel, die zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind, hat der Auftragnehmer selbstständig auf eigene Kosten zu besorgen, es sei denn, es wurde mit dem Auftraggeber im Einzelnen etwas anderes vereinbart.

(5) Sollte für die Ausübung der Tätigkeit des Auftragnehmers eine öffentlich rechtliche Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung (z.B. Gewerbeerlaubnis) oder Versicherung erforderlich sein, so ist deren Beschaffung allein Sache des Auftragnehmers.

(6) Die Durchführung des Auftrags durch den Auftragnehmer erfolgt außerhalb des Betriebes des Auftraggebers.

(7) Der Auftragnehmer ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers nicht berechtigt.

## § 3 Statusfeststellung und Scheinselbstständigkeit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, spätestens mit Vertragsbeginn eine Prüfung zur Statusfeststellung zu beantragen und das Ergebnis unverzüglich dem Auftraggeber vorzulegen, falls noch keine Vollselbstständigkeitsbestätigung in Kopie abgegeben wurde. Der Auftragnehmer wird bei Vertragsschluss ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen.

(2) Der Auftraggeber behält sich zudem vor, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, für den Auftragnehmer eine entsprechende Statusfeststellung zu beantragen und eine eidesstattliche Erklärung über die für die Statusprüfung erforderlichen Angaben beim Auftragnehmer einzufordern.

(3) Für den Fall, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten nach Absatz 1 schuldhaft nicht oder nicht unverzüglich nachkommt und/oder im Zusammenhang mit der Frage seines Status als Selbstständiger nach Absatz 2 schuldhaft falsche Angaben macht, haftet er gegenüber dem Auftraggeber auf Schadensersatz. Zudem ist der Auftraggeber zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung berechtigt.

## § 4 Vergütung

(1) Die Vergütung, deren Fälligkeit sowie deren Zahlungsmodalitäten bemessen sich nach der jeweiligen Aktionsvereinbarung. Die Vergütung erfolgt als Pauschalpreisvergütung.

Diese ist unabhängig von dem tatsächlichen materiellen und zeitlichen Einsatz des Auftragnehmers.

(2) Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach der Reiserichtlinie des Auftraggebers.

(3) Die Vergütung deckt alle Kosten ab, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltungen entstehen, wie insbesondere Reisezeiten, Materialien, Kopierkosten, Telefon und Ausrüstung.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die auf ihre Vergütung ggf. angefallene und vom Auftraggeber ausgekehrte Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen.

## § 5 Abrechnung und Fälligkeit

(1) Der Auftragnehmer fakturiert nach jeder abgeschlossenen Aktion eine ordnungsgemäße Rechnung an den Auftraggeber.

(2) Die Zahlung ist nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung fällig.

(3) Zu Teilzahlungen ist der Auftraggeber nicht verpflichtet.

## § 6 Qualitätskontrolle und Schlechtleistung

(1) Die Qualitätssicherung und -kontrolle erfolgt durch Berichte, Feedbackbögen und Audits (Rückfragen bei den Kunden) durch den Auftraggeber. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer seine Tätigkeit durch Teilnehmerlisten und interne Einschätzungsbögen für jede Aktion nachzuweisen.

(2) Ergibt die Auswertung der Qualitätskontrolle das Vorliegen einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Pflichtverletzung, kann das Honorar in angemessener Höhe gekürzt werden. Weitere Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.

## § 7 Termine und Stornierung

(1) Beide Vertragspartner verpflichten sich, gewissenhaft die in gegenseitiger Abstimmung festgelegten Termine für die Aktionen einzuhalten.

(2) Werden fest vereinbarte Termine seitens des Auftraggebers storniert, so bleibt der Auftraggeber zur Vergütung verpflichtet. Der Auftragnehmer muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Storniert der Auftraggeber einen Termin bis 14 Tage im Voraus, so wird vermutet, dass der Auftragnehmer durch anderweitige Verwendung seiner Dienste die volle Vergütung erwerben könnte und sämtliche Aufwendungen sparen kann. Dem Auftragnehmer steht der Nachweis offen, dass er geringere oder keine Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste eine geringere oder keine anderweitige Vergütung erlangen konnte.

## § 8 Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte

(1) Arbeitsergebnisse sind alle im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers entstehenden Informationen, Schriftstücke, Dateien, insbesondere Datenverarbeitungsprogramme als Quellcode, und Datenbanken. Liegt ein Arbeitsergebnis noch nicht in vollständiger fertiger Form vor, so werden auch die jeweiligen Teile als Arbeitsergebnis im Sinne dieses Vertrages angesehen.

(2) Dem Auftraggeber steht das ausschließliche Recht zu, alle Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers entstehen, ohne sachliche, zeitliche und räumliche Beschränkung zu nutzen, zu verwerten oder verwerten zu lassen.

(3) Für Arbeitsergebnisse, die gemäß dem Urheberrecht geschützt darstellen, räumt der Auftragnehmer bereits jetzt dem Auftraggeber das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten ein. Hierzu gehört insbesondere das Recht, Abänderungen und Bearbeitungen sowie andere Umgestaltungen vorzunehmen, die Arbeitsergebnisse im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten und vorzuführen, über Fernleitungen oder auf sonstige Weise drahtlos zu übertragen und zum Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen zu nutzen. Alle Rechte an einer gewerblichen Verwertung des Arbeitsergebnisses stehen dem Auftraggeber zu.

(4) Für die vollständige oder teilweise Ausübung dieses Rechts durch den Auftraggeber bedarf es keiner weiteren Zustimmung von Seiten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist insbesondere befugt, ohne jede weitere Zustimmung durch den Auftragnehmer alle dem Auftraggeber zustehenden Rechte an Arbeitsergebnissen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Rechte einzuräumen.

(5) Der Auftragnehmer erkennt an, dass eine Verpflichtung zur Urhebernennung nicht besteht.

(6) Durch Zahlung der Vergütung gemäß § 4 ist die Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte abgegolten.

## § 9 Scientology-Klausel

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet,
1. [...] dass weder er noch ggf. seine Hilfskräfte/Mitarbeiter seines Unternehmens einschließlich der Kooperationspartner in irgendeiner Form und Weise die Technologie von L. Ron Hubbard oder ähnliche Technologien anwenden oder nach ihr arbeiten,
  2. [...] dass weder er noch ggf. seine Hilfskräfte/Mitarbeiter nach der Technologie von L. Ron Hubbard oder ähnlichen Technologien geschult wird und/ oder wurde bzw. Trainings nach solchen Technologien besuchen oder besucht haben,
  3. [...] dass weder er noch ggf. seine Hilfskräfte/Mitarbeiter und Kooperationspartner die Technologie von L. Ron Hubbard oder ähnliche Technologien zur Führung eines Unternehmens in sämtlichen Anwendungs- und Erscheinungsformen ablehnen und
  4. [...] dass weder er noch ggf. seine Hilfskräfte/Mitarbeiter und Kooperationspartner Verfahren oder Methoden anwenden, die geeignet sind, die psychische Unversehrtheit oder die freie Selbstbestimmung der eigenen Person zu gefährden oder zu beeinträchtigen.
- (2) Ein Verstoß gegen die Nebenpflichten aus Absatz 1 - jetzt oder in Zukunft -, stellt für den Auftraggeber einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung dieses Vertrags dar.

## § 10 Haftung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
- a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
  - b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
  - c) Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht, hier sollte eine Konkretisierung dieses Begriffs erfolgen), haftet der Auftraggeber jedoch in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens.
  - d) Befindet sich der Auftraggeber mit seiner Leistung in Verzug, so haftet der Auftraggeber wegen dieser Leistung auch für Zufall unbeschränkt, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.
- (2) Soweit die Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.
- (3) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.

## § 11 Kundenschutz und Konkurrenzverbot

- (1) Während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung (§ 13) wird der Auftragnehmer nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers für Dritte tätig werden, die Kunde des Auftraggebers sind oder – gerechnet ab Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers für den ehemaligen Kunden des Auftraggebers - weniger als ein Jahr vorher waren.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während einer laufenden Aktion nicht für ein Konkurrenzunternehmen tätig zu werden.
- (3) Von den Verboten nach Absatz 1 und 2 sind auch umfasst:
- mittelbare Handlungen, wie insbesondere die Einschaltung von Dritten (z.B. zwischengeschalteten Dienstleistern, Treuhändern, Handelsgesellschaften, auf deren Geschäftsführung der Auftragnehmer maßgeblichen Einfluss nehmen kann), sowie
  - Vorbereitungshandlungen und Tätigkeiten der Geschäftsanbahnung, durch die die unternehmerischen Interessen des Auftraggebers unmittelbar beeinträchtigt werden.
- (4) In Zweifelsfällen wird der Auftragnehmer Rücksprache mit dem Auftraggeber halten.
- (5) Im Falle der schuldhaften Verletzung des Konkurrenz-ausschlusses verpflichtet sich der Auftragnehmer, an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.100 Euro zu zahlen.

## § 12 Vertraulichkeit, Datenschutz und Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle internen Vorgänge sowie über die ihm übertragenen Aufgaben und Projekte und deren Arbeitsergebnisse jedermann gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Rahmenvereinbarung fort. Er hat durch geeignete Vereinbarungen mit von ihm eingesetzten Hilfskräften und Erfüllungsgehilfen dafür

Sorge zu tragen, dass diese der gleichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

- (2) Die von Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten werden vom Auftragnehmer ausschließlich zu den sich aus diesem Vertrag ergebenden Zwecken unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet.

## § 13 Sicherheitsüberprüfung, Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Auftragnehmer hat durch die Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als 6 Wochen bei Vorlage) aufzuzeigen, dass er nicht vorbestraft ist. Sollten sich Zweifel an der Echtheit des polizeilichen Führungszeugnisses ergeben, ist der Auftraggeber berechtigt, das Zeugnis bei der zuständigen Ordnungsbehörde überprüfen zu lassen.
- (2) Der Auftragnehmer hat bei Beschäftigungsbeginn einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder gleichwertiges Ausweispapier sowie einen Führerschein vorzulegen. Eine Kopie dieser Papiere wird in die internen Personalunterlagen aufgenommen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anfordern des Auftraggebers jederzeit, spätestens jedoch nach Beendigung des jeweiligen Auftrages, dem Auftraggeber alle mit der Durchführung des Auftrages zusammenhängenden Unterlagen einschließlich der zu internen Zwecken angefertigte Skizzen und Vorlagen, der Arbeitsergebnisse sowie sämtlicher Vervielfältigungsstücke solcher Unterlagen und Arbeitsergebnisse, insbesondere Abschriften, Fotokopien und digitale Kopien bzw. Dateien, herauszugeben. Die Pflicht zur Herausgabe erstreckt sich auf ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergegebene Unterlagen, Arbeitsergebnisse und deren Vervielfältigungsstücke.
- (4) Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer verlangen schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, an wen er mit oder ohne Zustimmung des Auftraggebers welche Unterlagen, Arbeitsergebnisse und Vervielfältigungsstücke weitergegeben hat, und darüber eine eidesstattliche Versicherung abzugeben.
- (5) Vervielfältigungsstücke, welche nicht herausgegeben werden können, sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu vernichten. Auch über die Vernichtung kann der Auftraggeber die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung durch den Auftragnehmer verlangen.
- (6) Dem Auftragnehmer steht weder an den Unterlagen noch an seinen Arbeitsergebnissen sowie an den Vervielfältigungsstücken ein Zurückbehaltungsrecht zu.

## § 14 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum Ende der letzten bereits vereinbarten Aktion möglich.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## § 15 Sonstige Bestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sollen schriftlich erfolgen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen eines im Anwendungsbereich dieses Allgemeine Aktionsbedingungen abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt jene angemessene Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, hätten sie diesen Punkt bedacht.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Ist der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er seinen Sitz nicht in Deutschland, so wird als Gerichtsstand und den Erfüllungsort Leipzig vereinbart. Für Anträge und Klagen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gilt zudem jeder weitere gesetzliche Gerichtsstand des Auftraggebers.

**Stand: März 2011**